

# Satzung der Betriebssportgemeinschaft Helmholtz-Zentrum Berlin

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 10. Juni 1975 gegründete Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft Helmholtz-Zentrum Berlin (BSG-HZB) und hat seinen Sitz in Berlin. Sein Verwaltungssitz ist am Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hahn-Meitner-Platz 1, 14109 Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im Betriebssportverband Berlin e.V. als Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u.a. in den Sportarten Badminton, Basketball, Gymnastik/Fitness, Fußball, Radsport, Tennis, Tischtennis und Volleyball. Der Verein fördert den Gesundheits- und Wettkampfsport für Angehörige des Helmholtz-Zentrums und andere Personen. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Funktionsträger des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

## § 4 Gliederung

Die im Verein angebotenen Sportarten werden in Abteilungen betrieben. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und verpflichtet nur diesen.

## § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jede Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod

- d) Löschung des Vereins
- 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
- 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag. Er ist ein Monatsbeitrag, der jeweils im Anschluss an die jährliche Mitgliederversammlung für das Kalenderjahr erhoben wird. Für neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag ab dem Kalendermonat des Eintritts fällig.
4. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossen. Die Abteilungen legen in ihrer Abteilungsversammlung zusätzliche Beiträge fest, die in ihrer Höhe mindestens die Beiträge für die jeweiligen Fachvereinigungen abdecken.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
2. Maßregelungen sind:
  - a) Verweis
  - b) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 30 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.  
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.  
Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 8 Organe**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer

- e) Festsetzung von Beiträgen
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
  - i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - j) Auflösung des Vereins
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
  3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
  4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  5. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
  6. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Anträge können gestellt werden:
    - a) von jedem Mitglied
    - b) vom Vorstand
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Antragsstellung stattfinden.
  9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle erwachsenen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Vorstand muss zu mindestens der Hälfte seiner Mitglieder aus Angehörigen des Helmholtz-Zentrums Berlin bestehen, darunter auch der/die Vorsitzende.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) Vorsitzende(r)
  - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
  - c) Kassenwart(in)
  - d) Schriftführer(in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch mindestens zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit des/der Stellvertreters/in. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung notwendiger Sonderaufgaben bis zu drei Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Er kann in Abstimmung und im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern für die Abteilungen verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) oder eine durch ihn/sie beauftragte Person geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden bzw. seiner/ihrer beauftragten Person und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet werden.

### **§ 12 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes zu beantragen.

### **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Diese Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenswart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung dieser Abteilung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist über die Auflösung in Kenntnis zu setzen. Kommt keine Abteilungsversammlung zur Auflösung zustande, so ist der Vorstand berechtigt, die Abteilung aufzulösen. Das von der Abteilung verwaltete Bar- und Anlagevermögen bleibt im Falle der Auflösung dieser Abteilung im Vermögen des Vereins.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24. Mai 2012 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und neugefasst worden.  
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.